

05.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - G - U

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutz-
mitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115****COM(2022) 305 final; Ratsdok. 10654/22****A**Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:Zur Vorlage insgesamtAV
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 2
und
Ziffer 5
und
Ziffer 9
und
Ziffer 10
und
Ziffer 13
und
Ziffer 18)1. Hauptempfehlung zu Ziffern 13 und 18

- a) Der Bundesrat nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, mit dem die Kommission die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und gefährlicher Pflanzenschutzmittel auf EU-Ebene bis 2030 um 50 Prozent reduzieren, die Verfügbarkeit von Überwachungsdaten verbessern und neue Technologien wie die Präzisionslandwirtschaft unterstützen möchte. Die von der Kommission bevorzugte Option 3 sieht zudem das Verbot jeglicher Pflanzenschutzmittel in empfindlichen Gebieten vor, um den Nutzen für Gesundheit und Umwelt zu maximieren.

- b) Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission den Vorschlag in den Kontext einer sicheren, nachhaltigen, gerechten, klimaverträglichen und erschwinglichen Erzeugung von Lebensmitteln unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ernährungssicherheit stellen möchte.
- c) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass die bisherige Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG zu einer innerhalb der EU uneinheitlichen und nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichenden Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes geführt hat. Er stellt zugleich fest, dass verbindlich gültige und einheitliche Standards für die Verwendung, die Lagerung, den Verkauf und die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln notwendig sind, um unionsweit ein hohes Sicherheits- und Qualitätsniveau in der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten.
- d) Der Bundesrat hält jedoch den vorliegenden Vorschlag im Wesentlichen für nicht geeignet, um die vorgenannten vielfältigen Ziele zu erreichen. Vielmehr ist zu befürchten, dass er zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Bürokratie und Kosten sowie zu einem Rückgang und einer erheblichen Verteuerung der landwirtschaftlichen Erzeugung führen wird. Das betrifft insbesondere den vor allem in Deutschland überproportional hohen Anteil an gemeldeten Schutzgebieten mit zu erwartendem vollständigen Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, umfangreiche Dokumentations-, Kontroll-, Register- und Berichtspflichten.
- e) Aus Sicht des Bundesrates berücksichtigt der Vorschlag nur unzureichend die in Deutschland bereits erreichten Fortschritte bei der Reduzierung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel, der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und der Umstellung auf den ökologischen Landbau. Er verweist auf das kürzlich beschlossene Insektenschutzpaket mit umfangreichen Maßnahmen, dessen politische Kompromisslinien nicht in Frage gestellt werden dürfen. Er verweist hierzu auch auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM/2020/204).

- f) Der Bundesrat stellt fest, dass die aktuelle Begriffsbestimmung der ökologisch empfindlichen Gebiete mit einer hohen Betroffenheit für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau verbunden wäre. So wären nach aktuellem Sachstand die Schutzgebiete gemäß der Wasserrahmenrichtlinie, zu denen auch in größerem Umfang landwirtschaftliche genutzte „Gebiete für die Entnahme von Trinkwasser“ (Grundwasserkörper) zählen, sämtliche Vogelschutz- und FFH-Gebiete, sämtliche nationale, regionale oder lokale Schutzgebiete, die in das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA) gemeldet wurden, sowie alle ökologisch empfindlichen Gebiete, die für bedrohte Bestäuber ausgewiesen werden sollen, betroffen. Das in empfindlichen Gebieten vorgesehene Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot würde zu einem weiteren Rückgang der Produktivität und der Produktionsflächen bei gleichzeitig steigenden Lebensmittelpreisen beitragen. Als Grundlage für eine Neudefinition für ökologisch empfindliche Gebiete bieten sich die gemäß § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelten Schutzgebiete mit Beschränkung auf das Verbot von Herbiziden und für Bienen und Bestäuber gefährliche Insektiziden sowie Ausnahmen für Produktionsflächen an.
- g) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene sich mit Nachdruck auf eine entsprechende Entschärfung der Begriffsbestimmung der ökologisch empfindlichen Gebiete hinzuwirken und sich für eine sachgerechte Überarbeitung des Vorschlags einzusetzen, die insbesondere folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt.
- h) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass Schutzgebiete nach der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere die Gebiete mit dem Ziel des Grundwasser- und Heilquellenschutzes, nicht zu den ökologisch empfindlichen Gebieten gezählt werden. Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird der Grundwassergefährdung mittels Risikomanagementmaßnahmen und einem zusätzlichen Meldeverfahren umfassend Rechnung getragen.
- i) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass zukünftig keine Gebiete bedrohter Bestäuber nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstaben f, Dreifachbuchstaben iii des Vorschlags festgelegt werden können. Dies behindert die langfristige Planung landwirtschaftlicher Betriebe und ist daher abzulehnen.

- j) Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen nicht dem Begriff der empfindlichen Gebiete unterliegen und folglich Pflanzenschutzmittel künftig ohne behördliche Genehmigung angewandt werden dürften. Sofern dies der Fall ist, wird gebeten, auf eine Umformulierung hinzuwirken.
- k) Die Bundesregierung wird zudem gebeten, auf die Aufnahme sachgerechter, unbürokratischer und praktikabler Ausnahmeregelungen von den Anwendungsverböten nach Artikel 18 Absatz 3 des Vorschlags hinzuwirken, die neben dem Risiko der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten auch Ausnahmetatbestände zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder wirtschaftlicher Schäden oder Anwendungen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Gemeinwohls berücksichtigen.
- l) Der Bundesrat stellt fest, dass dem Vorschlag sowohl in der Begründung als auch in den Erwägungsgründen keine einheitliche Handhabung der Begriffe Pestizide und Pflanzenschutzmittel zugrunde liegt und somit auch keine klare Abgrenzung zu der Produktgruppe der Biozide erfolgt. Die Bundesregierung wird gebeten, im Sinne der Zweckbestimmung der vorgeschlagenen Verordnung sowie im Sinne einer einheitlichen und stringenten Systematik auf die alleinige Verwendung des Begriffs Pflanzenschutzmittel hinzuwirken.
- m) Der Bundesrat stellt fest, dass verschiedene Begriffsbestimmungen noch einer klarstellenden Überarbeitung beziehungsweise einer generellen Anpassung bedürfen. Ziel muss es sein, einerseits einen sachgerechten und einheitlichen Vollzug in den Mitgliedstaaten durch klare Abgrenzungen zu ermöglichen und andererseits eine praxisgerechte Land- und Forstbewirtschaftung weiterhin zuzulassen. Aus Sicht des Bundesrates bedarf es unter anderem einer kritischen Betrachtung der Begriffsbestimmungen „chemisches Pflanzenschutzmittel“ und „chemischer Wirkstoff“, da nach den aktuellen Definitionen auch Pflanzenschutzmittel des ökologischen Landbaus hiervon erfasst sein können. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine sachgerechte und kritische Überprüfung der Begriffe hinzuwirken.
- n) Der Bundesrat stellt fest, dass über die bisherige Beachtung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes hinaus weitere Maßnahmen verpflichtend eingeführt werden sollen. Diese reichen von der Erstellung kulturspezifischer

scher Vorschriften bis hin zu einer elektronischen Dokumentation aller auf einem landwirtschaftlichen Betrieb stattfindenden Entscheidungen, einschließlich der Registrierung namentlich genannter Berater. Die fachliche Expertise der Mitgliedstaaten, die sich in Deutschland bereits im nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) und den in diesem Rahmen fachlich überprüften und veröffentlichten kulturspezifischen Leitlinien zeigt, sollte von der Kommission anerkannt werden, um in der Folge ein weiteres umfangreich bürokratisches Kontrollinstrument gegenüber den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für eine Anerkennung bereits umgesetzter Konzepte zur Umsetzung und Überwachung des integrierten Pflanzenschutzes auf mitgliedstaatlicher Ebene einzusetzen.

- o) Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Überprüfung und Vereinfachung sämtlicher Register- und Berichtspflichten vor dem Hintergrund ihres tatsächlichen Beitrags zu den Zielen des Vorschlags und dem entgegenstehenden überbordenden Zuwachs an Bürokratie für die landwirtschaftlichen Betriebe, verbunden mit enormen zusätzlichen Kosten für die Haushalte der Länder und des Bundes zur administrativen Umsetzung, hinzuwirken. Das betrifft auch die Begrenzung auf die für das Fortschrittsmonitoring unabdingbaren Daten.
- p) Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, auf eine Definition der Oberflächengewässer hinzuwirken. Die Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers werden länderspezifisch mit der Pflanzenschutzanwendungsverordnung bereits umgesetzt. Neben Gewässern mit aquatischem Wert sind technische Gewässer und Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Abwassergräben, Wasserauffangbecken im Gartenbau) auszunehmen.
- q) Der Bundesrat unterstützt die Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen. Die Vorgaben bieten einen der technischen Weiterentwicklung angepassten erweiterten Gestaltungsspielraum.
- r) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für den Erhalt eines wirksamen und kontrollierbaren Systems der Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten, wie es derzeit in Deutschland bereits besteht,

einzusetzen und ein zentrales Register oder vergleichbare Datensammlungen abzulehnen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu den Buchstaben f bis k:

Die CDDA-Datenbank als Grundlage für die Ausweisung empfindlicher Gebiete ist für ein Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot nicht geeignet. Sie sichert kein EU-weit einheitliches Vorgehen, sondern würde zu einer unterschiedlichen Rechtslage in den Mitgliedstaaten führen und damit gegen den EU-Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, denn je nach Meldung der nationalen Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten würde das Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot in den gemeldeten Schutzgebieten greifen oder auch nicht.

Die landwirtschaftliche Produktion in den Ländern wäre mit der Umsetzung des Anwendungsverbots massiv eingeschränkt.

In einigen Ländern könnten dabei bis zu 70 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen sein. Da ein Verbot der Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel vorgesehen ist, ist auch eine biologische Anbauweise keine Alternative. Viele intensive Kulturen (insbesondere Sonderkulturen) sind auf schützende Maßnahmen angewiesen, um die Anforderungen an Vermarktungs- und Verarbeitungsfähigkeit einzuhalten. Ein derart massiver Eingriff in die landwirtschaftliche Produktion hätte immense Ertragseinbußen bei Ackerbau- und Sonderkulturen zur Folge. Es würde den Verlust empfindlicher Kulturen (Kartoffeln, Zuckerrüben), die nicht mehr wirtschaftlich angebaut werden können, und die Verlagerung auf unempfindlichere Kulturen (Mais) mit Auswirkungen auf die Fruchtfolge bedeuten. Dauerkulturen (Weinbau, Hopfen) und Sonderkulturen (Obstbau, Gemüsebau) mit hohen Ansprüchen an Qualität und Freiheit von Schaderregern würden ihre Anbauwürdigkeit verlieren, deutlich teurer werden oder müssten importiert werden. Die Versorgungssicherheit wäre nicht mehr gewährleistet. Nicht chemische Alternativen für den Ackerbau sind rar und in absehbarer Zeit auch nicht zu entwickeln, ebenso wenig wie ausreichend resistente Sorten.

Der Schutz ökologisch sensibler Gebiete (insbesondere von Naturschutzgebieten) ist bereits mit der Pflanzenschutzanwendungsverordnung weitgehend sichergestellt, die 2024 auf Flora-Fauna-Habitate ausgeweitet wird. Wie ein Gebiet aussehen wird, in dem durch die Überwachung von Bestäuberarten festgestellt wird, dass es Arten beherbergt, die nach den europäischen Roten Listen als vom Aussterben bedroht eingestuft sind, und welche Auswirkungen dies hat, ist gegenwärtig nicht abschätzbar. Sinnvoll wäre es, hier zumindest die nationalen roten Listen vorzugeben. Die vorgesehenen Regelungen für Ausnahmen sind aus landwirtschaftlicher Sicht völlig unzureichend, da sie nur die Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten betreffen. Dies geht an der landwirtschaftlichen Praxis vorbei, ebenso die hohen bürokratischen Hürden an das Antrags- und Anwendungsverfahren.

Zu Buchstabe l:

Bei den Begriffsbestimmungen „chemisches Pflanzenschutzmittel“ und „chemischer Wirkstoff“ könnten nach den aktuellen Definitionen auch Pflanzenschutzmittel des ökologischen Landbaus erfasst sein. Damit wären auch diese Pflanzenschutzmittel dem Reduktionsziel unterworfen. Im Sinne praxistauglicher Lösungsansätze sollte jedoch vornehmlich die Produktpalette der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel im Fokus der Betrachtung stehen. Die Pflanzenschutzmittel des ökologischen Anbaus sind in der EU-Ökoverordnung (Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164 vom 17. Dezember 2019) gelistet und damit abschließend definiert.

Zu Buchstabe n:

Der integrierte Pflanzenschutz (IPS) ist ein dynamisches System, das fortlaufend an veränderte Rahmenbedingungen wie die Zulassung und Agrarpolitik sowie an Witterungsbedingungen und das aktuellen Auftreten von Krankheiten und Schädlingen angepasst werden muss. Kulturspezifische detaillierte Vorschriften müssten daher mehrfach im Jahr angepasst werden, was mit den vorgesehenen Publikationspflichten nicht vereinbar wäre.

Das elektronische Register für die Erfassung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der IPS-Maßnahmen mit Begründung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand und hohe Kosten für die Mitgliedstaaten. Die Angaben zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wären durch ausgefeilte Zusatzprogramme auf Korrektheit und Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls in Rücksprache mit den beruflichen Verwendern zu korrigieren. Zudem werden Angaben verlangt, die sich für eine digitale Erfassung nicht eignen, zum Beispiel Begründungen für Maßnahmen oder Inhalte der erhaltenen Beratung, wenn sie nicht ausschließlich schematisch und damit ohne Aussagekraft erfasst werden sollen.

Die Weitergabe der Daten, wenn auch in anonymisierter Form, an Behörden der Wasserwirtschaft und der Umwelt ist nicht begründet. Im Rahmen der Zulassung wird der Umwelt- und Wasserschutz mittels Risikomanagementmaßnahmen und Möglichkeiten des Nachzulassungsmonitorings mit Meldeverfahren ausreichend berücksichtigt.

Die namentliche Eintragung des Beraters und der Inhalt des Beraters berühren datenschutzrechtliche Belange, die diese Vorgabe in Frage stellen. Zudem bestehen in den Ländern keine ausreichenden Kapazitäten, dass jeder berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln eine vom Verkauf von Pflanzenschutzmitteln unabhängige Beratung in Anspruch nehmen kann.

Während Artikel 14 regelt, dass das Register lediglich auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen ist, fordert Artikel 16 eine jährliche Zusammenfassung und Analyse an die Kommission. Darüber hinaus wird der Austausch der Daten mit anderen Behörden (Umwelt, Wasser und Gesundheit) sowie Statistikbehörden gefordert. Dies wird je nach Struktur und Aufbau des Registers zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand auf Seiten der zuständigen Behörde führen, wobei datenschutzrechtliche Fragen ungeklärt sind.

Sowohl Behörden als auch Verwender erwarten bei Umsetzung des vorliegenden Vorschlags eine massiv verstärkte Bürokratisierung. Das flexible System des IPS würde durch die Festlegungen starr und weniger wirksam. Die in der Begrifflichkeit des IPS verankerte „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ kann nicht mehr erreicht werden, mit der Folge eines weiteren starken Strukturwandels hin zu größeren Betrieben.

Zu Buchstabe o:

Die äußerst umfangreichen Berichtspflichten, verbunden mit Verpflichtungen zur öffentlichen Konsultation und regelmäßigen Aktualisierungen, werden in den Ländern und im Bund zu sehr hohem Aufwand führen, der aus den vorhandenen Strukturen nicht zu leisten und in diesem Ausmaß fachlich in keiner Weise zu rechtfertigen ist. In besonderem Maß gilt dies für die in den Artikeln 9 und 10 vorgesehenen Informationen über die nationalen Reduktionsziele und die dazu gehörigen jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichte.

Zu Buchstabe p:

Die Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers werden mit der Pflanzenschutzanwendungsverordnung weitgehend umgesetzt. Es gibt neben Gewässern mit aquatischem Wert auch technische Gewässer und Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Abwassergräben, Wasserauffangbecken im Gartenbau). Um diese Gewässer auszunehmen, wäre eine Definition der Oberflächengewässer sinnvoll.

Zu Buchstabe q:

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Drohnentechnik sind die Regelungen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft zu begrüßen. Auch für Drohnen sind gemäß Artikel 21 Ausnahmen möglich. Die Kulisse ist nicht nur an Weinbausteillagen und den Kronenbereich von Wäldern gebunden. National sollten die Rechtsbestimmungen entsprechend im Pflanzenschutzgesetz angepasst werden, da in § 18 PflSchG nicht zwischen bemannten und unbemannten Luftfahrzeuge unterschieden wird.

Zu Buchstabe r:

Deutschland verfügt seit vielen Jahren über ein zuverlässiges Verfahren der regelmäßigen Prüfung von Pflanzenschutzgeräten. Umfangreiche Kontrollen der deutschen Länder zeigen einen hohen Grad der Konformität mit den einschlägigen Normen und sehr geringe Beanstandungsquoten. Eine wesentliche Änderung ist hingegen die Einführung eines zentralen elektronischen Registers (Artikel 29, 31, 33). Gemäß Artikel 29 ist dort vom Eigentümer des Geräts jeglicher Kauf und Eigentümerwechsel, die Außerbetriebnahme und die Wieder-Inbetriebnahme mittels eines vorgegebenen Formulars gemäß Anhang V zu melden. Das zentrale elektronische Register ist von den zuständigen Behörden einzurichten und zu pflegen. Darüber hinaus ist das Ergebnis jeder Geräteinspektion gemäß Artikel 31 Absatz 6 von der zuständigen Behörde umfassend im elektronischen Register zu erfassen (Artikel 33 Absatz 2). Dazu muss jedes Gerät über eine individuelle Kennung verfügen. Liegt diese nicht vor – hiervon

ist in Deutschland auszugehen – wird sie behördlicherseits zugewiesen (Artikel 33 Absatz 3). Auch Feldspritz- und Sprühgeräte, die keine Pflanzenschutzmittel ausbringen, sind im elektronischen Register zu erfassen. Der Sinn und Zweck dieser Regelung erschließt sich nicht. Es ist nicht erkennbar, welchen Beitrag eine individuelle Gerätekennzeichnung, die Registrierung jeglicher Änderung von Eigentumsverhältnissen am Gerät oder die Erfassung von Fahrgestellnummer und Tankinhalt des Gerätes zur Erreichung der Ziele der Verordnung – insbesondere der Reduktionsziele – leisten soll.

Die Einrichtung, Pflege und permanente Aktualisierung eines zentralen elektronischen Registers ist mit hohem Aufwand und Kosten in Bund und Ländern verbunden. Gegenüber dem aktuell geltenden System (Prüfplakette weist bestandene Prüfung nach) steht diesem Mehraufwand kein erkennbarer Nutzen gegenüber. Insbesondere Kontrollen auf den Prüfstatus der Geräte werden technisch deutlich aufwändiger (keine visuelle Kontrolle möglich; Abgleich mit zentralem Register erforderlich).

U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)

2. Der Bundesrat begrüßt das übergeordnete Ziel, in der EU eine sichere, nachhaltige, gerechte und klimaverträgliche Erzeugung von Lebensmitteln unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Umwelt, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Ertragsfähigkeit zu erreichen.

U

3. Der Bundesrat befürwortet die verbindliche Festlegung der Reduktionsziele der „Farm to Fork“-Strategie zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent bis 2030. Die Reduktionsziele der EU stehen dabei im Einklang mit den Bestrebungen zahlreicher Länder und werden zu Synergieeffekten führen.

U

4. Der Bundesrat begrüßt, dass der Schutz der Biodiversität und menschlichen Gesundheit eines der grundlegenden Ziele der vorgeschlagenen Verordnung ist, und unterstreicht die Bedeutung von ausreichend großen Pufferflächen für den Schutz „ökologisch empfindlicher Gebiete“ und derjenigen Flächen, die von Menschen genutzt werden. Besonders Naturschutzgebiete sind ökologisch wertvolle Lebensräume, die besser geschützt werden müssen.

U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)

5. Der Bundesrat erkennt an, dass die bisherige Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG zu einer innerhalb der EU uneinheitlichen und nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichenden Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes geführt hat. Er stellt zugleich fest, dass das Ansinnen, die Richtlinie in eine Verordnung zu überführen, von zentraler Bedeutung ist, um unionsweit verbindlich

gültige und einheitliche Standards zu gewährleisten, die Bedeutung des integrierten Pflanzenschutzes in ganz Europa aufzuwerten und eine kohärente Umsetzung der Ziele für einen nachhaltigeren Pflanzenschutz in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

- U 6. Der Bundesrat stellt fest, dass die Erreichung des Ziels großer Anstrengungen bedarf, unter anderem die Reduzierung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel, insbesondere solcher mit gefährlichen Wirkstoffen, die verstärkte Anwendung und Durchsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und die verstärkte Verwendung weniger gefährlicher nichtchemischer Alternativen zu chemischen Pestiziden zur Schädlingsbekämpfung. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung gebeten, die Weiterentwicklung und Etablierung alternativer Pflanzenschutzverfahren stärker als bisher voranzutreiben und dabei auch die Überführung in die Praxis sicherzustellen. Der Bundesrat stellt fest, dass in der Praxis höhere Kosten und mögliche reduzierte Erträge die Betriebe daran hindern können, neue Methoden einzuführen. Daher bittet er die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass über die vorgeschlagene Verordnung ein Mechanismus geschaffen wird, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein konkretes und an der Bedeutung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung orientiertes Budget im Staatshaushalt für die Erreichung der Ziele der Verordnung zu reservieren. Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung für zusätzliche Finanzmittel auf europäischer Ebene einsetzen.
- U 7. Der Bundesrat unterstützt die vorgesehene Etablierung eines elektronischen Registers zur Erfassung der Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, denn diese Digitalisierung der Dokumentation ist ein essentieller Schritt für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele der Verordnung. Ein solches Register ermöglicht das Monitoring von Pflanzenschutzanwendungen, die Aufdeckung von Hemmnissen und die Identifikation von Alternativen für den Zweck der gezielteren Beratung. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Bedarfe nach möglichen Schnittstellen zwischen von den Betrieben genutzten Erfassungssystemen (beispielsweise elektronische Schlagkarteien) und behördlichen Registern zu identifizieren, deren Entwicklung zu unterstützen und dadurch den bürokratischen Aufwand für Anwender und Verwaltung nicht über das notwendige Maß zu erhöhen. Wichtig für den Erfolg der Verordnung ist, dass Behörden

und wissenschaftliche Institutionen Zugriff auf die Daten haben. Anonymisierte Auswertungen sollten öffentlich verfügbar sein.

- U 8. Der Bundesrat weist neben der Notwendigkeit für eine möglichst einfache und effiziente Ausgestaltung eines wirksamen Monitorings darauf hin, dass in den Agrarverwaltungen und den Pflanzenschutzdiensten der Länder voraussichtlich keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die mit der vorgeschlagenen Verordnung einhergehenden zusätzlichen Beratungsaufwendungen, Schulungen, Kontrollen und Berichtspflichten realisieren zu können. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung um eine entsprechende Unterstützung.
- U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren für eine sachgerechte Überarbeitung des Verordnungsvorschlags einzusetzen und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Überarbeitung der Begriffsbestimmung der „ökologisch empfindlichen Gebiete“, um eine ambitionierte und in Übereinstimmung mit anderen grundlegenden Zielen der EU stehende Umsetzung in der gesamten EU zu gewährleisten;
10. [U]
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)
- [– Vergrößerung der derzeit im Verordnungsvorschlags vorgesehenen 3-Meter-Pufferzone. Sachgerechte Ausnahmen insbesondere in gewässerreichen Niederungsgebieten mit umfangreichen Grabenstrukturen müssen dabei möglich bleiben;]
- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Methodik zur Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren und zur Bestimmung der Fortschritte bei der Erreichung der Reduktionsziele, insbesondere unter Berücksichtigung der Indikatoren und Gewichtungen. Die überwiegende Stützung des „Harmonized Risk Indicators“ (HRI) auf die verkaufte Menge der Wirkstoffe betrachtet die Giftigkeit der eingesetzten Wirkstoffe nur ungenügend. Der Bundesrat regt daher die Verwendung von Kennzahlen an, die eine Einschätzung zur Belastung der Umwelt sowie die Ermittlung von Risikoreduktion oder -zunahme erlauben. Die Fortschrittmessung zur vorgeschlagenen Verordnung sollte sich an diesen Indikatoren orientieren;
 - Konkretisierung sämtlicher Register- und Berichtspflichten des Verordnungsvorschlags vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Zuwach-

ses an Bürokratie für die landwirtschaftlichen Betriebe, verbunden mit zusätzlichen Kosten für die Haushalte der Länder und des Bundes zur administrativen Umsetzung;

- [– Prüfung von Ausnahmetatbeständen für Pflanzenschutzmittelanwendungen in empfindlichen Gebieten, insbesondere für „low risk“-Pestizide oder für Wirkstoffe, die im ökologischen Landbau zugelassen sind und die nicht, beispielsweise aufgrund einer bienen- oder bestäubergefährlichen Wirkung, dem jeweiligen Schutzzweck entgegenstehen.]

U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 18)

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, mit Nachdruck auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass unionsweit geltende Standards für eine Erzeugung von Lebensmitteln unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Umwelt, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme handelsrechtskonform auch beim Import landwirtschaftlicher Erzeugnisse in das Gebiet der Union bessere Anwendung finden.

U

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich – neben den im Koalitionsvertrag vereinbarten nationalen Bestrebungen – auch auf EU-Ebene für ein Exportverbot von in der EU nicht genehmigten Pestizid- (und Biozid-) Wirkstoffen und deren Formulierungen einzusetzen, um das gesundheitliche Gefährdungspotential für Mensch und Natur zu minimieren und Europas Verantwortung zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsziele gerecht zu werden.

AV
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)

13. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1

- a) Der Bundesrat begrüßt europaweit einheitliche Regelungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Um die ambitionierten europäischen Ziele einer nachhaltigen, klima- und umweltverträglichen Erzeugung umsetzen zu können, sind große Anstrengungen erforderlich. Insbesondere die weitere Reduzierung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und die Stärkung der Konzepte des ökologischen und integrierten Pflanzenschutzes erfordern umfangreiche Anpassungen.
- b) Der Bundesrat gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgeschlagenen empfindlichen Gebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung führen würden. Zukünftige Ausweisungen von Schutzgebieten würden damit deutlich erschwert. Die Bundesregierung wird daher

gebeten, sich für eine Überarbeitung der empfindlichen Gebiete beziehungsweise der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzziele einzusetzen. Als Richtschnur sollten hier die Regelungen der im letzten Jahr verabschiedeten Pflanzenschutzanwendungsverordnung herangezogen werden.

- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die geplanten Gewässerabstände zu Oberflächengewässern, insbesondere in gewässerreichen Niederungsgebieten mit umfangreichen Grabenstrukturen, zu einem großen Anbauflächenverlust führen würden. Er befürchtet in Folge die Verfüllung und Drainierung von kleineren Gräben. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfs einzusetzen mit dem Ziel, Ausnahmen in gewässerreichen Gebieten für künstlich angelegte Gewässer zu ermöglichen.

- U 14. Das allgemeine Regelungsziel des Vorschlags, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und der von ihnen ausgehenden Risiken zum Schutz von menschlicher Gesundheit und Umwelt signifikant zu reduzieren, ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Eine Reduktion der Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Ökosysteme ist unverzichtbar für den Insektenschutz wie für den Erhalt der Gesamtbiodiversität. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen sollten aber so ausgestaltet werden, dass bei den Landwirten keine unzumutbaren Härten auftreten.
- U 15. Die derzeit bestehenden Regelungen im Bundesrecht über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung von Naturschutz (§ 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) schaffen ein differenziertes Regelungsregime, das beibehalten werden sollte. Die Regelungen der geplanten Verordnung sollten so ausgestaltet werden, dass sie den im Zuge des sogenannten Insektenschutzpakets im Jahr 2021 erzielten Kompromissen inhaltlich entsprechen. So sollte zum Beispiel der freiwillige PSM-Verzicht über Agrarumwelt- und Klimaprogramme weiterhin honoriert werden können, insbesondere in Natura 2000- und Landschaftsschutzgebieten.

Zu Kapitel II (Artikel 4, 5): Reduktionsziele

AV
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 17
und
Ziffer 18)

16. Hauptempfehlung zu Ziffern 17 und 18

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Festlegung von nationalen Reduktionszielen die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und deren Risiken bis 2030 unionsweit um 50 Prozent verringert werden soll. Die Methodik zur Berechnung der beiden dafür festzulegenden Reduktionsziele der Mitgliedstaaten basiert auf den Meldungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zum Inlandsabsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Eingruppierung von Pflanzenschutzwirkstoffen entsprechend des Harmonisierten Risikoindikators (HRI) (COM Directive (EU) 2019/782).

Die Methodik ist grundsätzlich geeignet für die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren und zur Bestimmung der Fortschritte bei der Erreichung der Reduktionsziele. Einzelheiten der Methodik müssen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Das betrifft zum Beispiel die Berechnung der Indikatoren und die Gewichtungen.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass Deutschland als einziger Mitgliedstaat die Ziele der Richtlinie 2009/128/EG (Pflanzenschutzrahmenrichtlinie) erreicht hat. Im Bericht der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 20.05.2020 wird Deutschland in 2019 eine Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG von circa 95 Prozent attestiert.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die festgesetzten Zielgrößen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 nicht zu erreichen sind, ohne erheblichen Einfluss auf die landwirtschaftliche und gärtnerische Produktion (Ertrags- und Qualitätsverluste) und deutliche negative Auswirkungen auf die gesamten Wertschöpfungsketten, also auch die vor- und nachgelagerten Bereiche und damit den gesamten ländlichen Raum. Besonders betroffen sind Sonderkulturen; hier ist mit dem Totalverlust einzelner Kulturen zu rechnen.
- d) Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass für den Zeitraum bis 2030 die Mitgliedstaaten Reduktionsziele auf freiwilliger Basis ermitteln. Diese Reduktionsziele sind auf der Grundlage vorhandener Reduktionspotentiale in Bezug auf die Intensitäten (Flächen und Kulturen) und in Abstimmung mit den Ländern festzusetzen.

- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die Listung von Kohlendioxid als Pflanzenschutzmittel erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung der Zielwerte für Deutschland hat und nicht zielführend im Hinblick auf die Zielstellung der Verordnung ist.
- f) Die Bundesregierung wird gebeten, die notwendigen Schritte zu veranlassen, um Kohlendioxid aus der Berechnung der Risikoindikatoren herauszunehmen.

AV
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 16)

17. Hilfsempfehlung zu Ziffer 16

Der Bundesrat erkennt an, dass durch die Festlegung von nationalen Reduktionszielen die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und deren Risiken bis 2030 unionsweit um 50 Prozent verringert werden sollen. Die Methodik zur Berechnung der beiden dafür festzulegenden Reduktionsziele der Mitgliedstaaten basiert auf den Meldungen des BVL zum Inlandsabsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Eingruppierung von Pflanzenschutzwirkstoffen entsprechend des Harmonisierten Risikoindikators (HRI). Die Bundesregierung wird gebeten, die Methodik zur Berechnung der HRI zu überprüfen und auf eine Berechnungsweise hinzuwirken, die nicht nur die Anwendung gewichtet, sondern das Risiko der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe angemessen berücksichtigt.

AV
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 11
oder
Ziffer 16)

18. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 und Ziffer 16

Der vorliegende Verordnungsvorschlag könnte zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung und in Folge zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber importierten Waren führen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund der Ernährungssicherung und der Vermeidung von Abhängigkeiten sich dafür einzusetzen, dass die unionsweit geltenden Standards auch bei importierten Waren herangezogen werden. Er betont, dass andernfalls eine zunehmende Verlagerung der Lebensmittelerzeugung in andere, produktionstechnisch weniger regulierte Regionen der Erde zu erwarten ist.

Zu Kapitel III (Artikel 8 bis 11): Nationale Aktionspläne

- AV 19. Der Bundesrat stellt fest, dass die Vorschläge des Artikels 8 für die künftige Gestaltung der „Nationalen Aktionspläne“ vorrangig auf die Umsetzung der

Reduktionsziele abheben und die Aktionspläne zu einem Kontrollinstrument der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten abwerten. Die äußerst umfangreich enthaltenen detaillierten Vorgaben für die Erstellung der „Nationalen Aktionspläne“ – Berichtspflichten verbunden mit Verpflichtungen“ zur öffentlichen Konsultation und regelmäßigen Aktualisierungen in den Ländern und im Bund – werden zu sehr hohem Aufwand führen. Aus den vorhandenen Strukturen ist dies nicht zu leisten und in diesem Ausmaß fachlich in keiner Weise zu rechtfertigen. In besonderem Maß gilt dies für die in den Artikeln 9 und 10 vorgesehenen Informationen über die nationalen Reduktionsziele und die dazu gehörigen jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichte. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine massive Verringerung des Umfangs der Datenerlieferungen, eine verringerte Häufigkeit der Berichte und eine Begrenzung auf die für das Fortschrittsmonitoring unabdingbaren Daten einzusetzen.

Zu Kapitel V (Artikel 20/21): Luftfahrzeuge

- AV 20. Der Bundesrat begrüßt es, dass der Verordnungsvorschlag auch zukünftig im begründeten Einzelfall die Möglichkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen vorsieht. Hierdurch wird berücksichtigt, dass insbesondere im Steillagenweinbau und Forst oftmals keine vergleichbar wirksamen und praktikablen Alternativverfahren zur Verfügung stehen und sich die Anwendung mit Luftfahrzeugen in der Regel weniger nachteilig als eine alternative Anwendungsmethode auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirkt. Mit Blick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen und bestimmten Kategorien unbemannter Luftfahrzeuge bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens im europäischen und nationalen Pflanzenschutzrecht hinzuwirken, der auch zukünftige technische Entwicklungen für die Pflanzenschutzanwendung mit Luftfahrzeugen berücksichtigt und die notwendigen Zulassungsverfahren für Applikationstechnik und Pflanzenschutzmittel vereinfacht.

Zu Kapitel VIII (Artikel 29 bis 33): Elektronisches Register für Anwendungsgeräte

- AV 21. Der Bundesrat stellt fest, dass Deutschland seit vielen Jahren über ein zuverlässiges Verfahren der regelmäßigen Prüfung von Pflanzenschutzgeräten verfügt. Umfangreiche Kontrollen der Länder zeigen einen hohen Grad der Konformität mit den einschlägigen Normen und sehr geringe Beanstandungsquoten. Vor die-

sem Hintergrund sind der Nutzen und die Notwendigkeit eines zentralen elektronischen Registers für alle im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte in keiner Weise erkennbar. Es ist ebenso wenig erkennbar, welchen Beitrag eine individuelle Gerätekennzeichnung, die Registrierung jeglicher Änderung von Eigentumsverhältnissen am Gerät oder die Erfassung von Fahrgestellnummer und Tankinhalt des Gerätes zur Erreichung der Ziele der vorgeschlagenen Verordnung – insbesondere der Reduktionsziele – leisten sollen. Hingegen ist sicher, dass die Einrichtung, Pflege und permanente Aktualisierung eines zentralen elektronischen Registers sowohl für die Behörden der Länder als auch für die mit der Kontrolle der Geräte befassten Werkstätten und für die Eigentümer der Geräte mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für ein wirksames und kontrollierbares System der Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten unter Verzicht auf ein zentrales Register oder vergleichbare Datensammlungen einzusetzen.

B

22. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.